

# RS Vwgh 1993/3/16 92/08/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1993

## Index

L92058 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Vorarlberg

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §143;

ABGB §947;

SHG Vlbg 1971 §10;

## Rechtssatz

Unter Bedachtnahme auf den Ausnahmecharakter der Unterhaltpflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern und Großeltern, die insbesondere in den Absätzen 2 und 3 des § 143 ABGB zum Ausdruck kommt, ist ein "Nicht-Imstande-Sein" des Vorfahren zur Selbsterhaltung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 947 ABGB nicht schon dann gegeben, wenn der danach zustehende Betrag nicht, nicht rechtzeitig oder nur schwierig vom Geschenknehmer hereingebracht werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080190.X05

## Im RIS seit

01.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)